

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der WIENER FISCHEREIAUSSCHUSS als eine, nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stelle (Landesfischereirat, Fischereirevierausschüsse) erstattet zu dem Entwurf nachstehende Stellungnahme:

Gegen die Formulierung des neuen Absatz 5 in §12a wird entschieden aufgetreten, weil er die, aus der Sicht der Fischerei wichtige und hervorragende Bestimmung des Abs 4

„(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten, Wasserbenutzungs- und sonstige Wasseranlagen einschließlich solcher nach § 38, dürfen – sofern es sich um Querbauwerke im Fischlebensraum handelt – nur dann bewilligt werden, wenn die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Fischpassierbarkeit vorgesehen sind.

nicht nur relativiert, sondern geradezu konterkariert:

(5) Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Fischdurchgängigkeit technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn eine Einschränkung oder der Entfall der Fischpassierbarkeit im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden kann.

Hier wird durch die Schaffung einer Ausnahmebestimmung und einer Ermessensentscheidung (wo endet denn der wirtschaftlich zumutbare Aufwand??) bis hin zum Missbrauch allen Möglichkeiten Tür und Tor geöffnet.

Wer immer ein Querbauwerk errichten will, HAT NACH ANSICHT DER VERTRETER DER FISCHEREI **jedenfalls und ausnahmslos** für die Fischdurchgängigkeit nach dem Stand der Technik zu sorgen; es kann keine wirtschaftliche Zumutbarkeitsgrenze geben, wer in den Kreislauf eingreifen will, soll immer wissen, dass dafür auch als mindeste Schadensbegrenzung für die Ökologie, eine Fischpassierbarkeit nach dem Stand der Technik herzustellen ist. WER ES SICH ALS PROJEKTANT EINES QUERBAUWERKES NICHT LEISTEN KANN ODER WILL; DIE FISCHPASSIERBARKEIT ZU FINANZIEREN, SOLL UND DARF NICHT ZUM SCHADEN KÜNFTIGER GENERATIONEN LEBENSRAUM UNWIDERBRINGLICH ZERSTÖREN DÜRFEN, NUR WEIL „ZUMUTBARER AUFWAND“ EIN BEGRIFF DES ERMESSENS ALS PRÜFKRITERIUM EINGEZOGEN WIRD!

Die Alternative der..... **eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen** ist ein absolut unbestimmter Gesetzesbegriff, der im Rahmen der vorgesehenen Interessensabwägung/Zumutbarkeitsbeurteilung die Bestimmung des Abs 1 weiter aufweicht und schwächt. **Was ist überhaupt eine weniger strenge Regelung**, wenn es darum geht, einen Laichwanderweg offen zu halten und damit die Selbsterhaltungsfähigkeit der betreffenden Fischarten zu gewährleisten oder die Durchgängigkeit eines Fließgewässers zu gewährleisten, die ja überhaupt die Voraussetzung für ein funktionierendes ökologisches System Fluss darstellt?!?!

Das Vorblatt führt zu § 12a Abs. 4 bis 6 aus:

Bei Bewilligungen von Querbauwerken wurde bisher im Einzelfall über Festlegungen im Hinblick auf die Herstellung/Erhaltung der Durchgängigkeit entschieden. **Die neue Regelung soll eine generelle Verpflichtung zur Erhaltung der Durchgängigkeit im Fischlebensraum enthalten.**

Für Anlagenneubewilligungen soll – unabhängig von der Frage der Beeinträchtigung des Schutzes öffentlicher Interessen – in Umsetzung des Verursacherprinzips gelten, dass bei der Erteilung einer Bewilligung Maßnahmen, die eine Fischpassierbarkeit (der Anlagen nach dem Stand der Technik) gewährleisten, vorzusehen sind. Im Einzelfall soll bei (Neu)Bewilligungen aber ein Abweichen möglich sein, wenn mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Durchgängigkeit technisch nicht herstellbar ist und dies im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden kann. Diese Adaption des WRG wird als Instrument zur Herstellung des guten ökologischen Zustandes im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009) als zweckmäßig vorgeschlagen.

Diese Adaption des WRG kann mit dem Abs 5 NIEMALS als Instrument zur Herstellung des guten ökologischen Zustandes im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009) dienen, weil es gerade für Neuprojekte/neue Querbauwerke keine Ausnahmebestimmung geben darf, die die Fischdurchgängigkeit eines Flusssystemes unterbrechen.

DER ABSATZ 5 MUSS ERSATZLOS GESTRICHEN WERDEN

WIENER FISCHEREIAUSSCHUSS
Dr. Bernhard WEISSBORN
Vorsitzender

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Bernhard WEISSBORN

RECHTSANWÄLTE
WEISSBORN&WOJNAR
Kommandit-Partnerschaft
FN 211731w
1020 WIEN, Praterstr.68
Tel.: 216 57 70